

Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 19.06.2023

Aufgrund des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. der Allgemeinen Gebührensatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16.12.1998, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 27.06.2016, hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 19.06.2023 folgende fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises beschlossen:

§ 1

Die Gebührentarife zur Allgemeinen Gebührensatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises werden wie folgt geändert:

1. Die bisherige Tarifstelle 4 „Sozial- und Gesundheitswesen“ mit allen untergeordneten Gebühren (Ziffer 4.1 bis 4.62) entfällt vollständig.
2. Die in der Tarifstelle 6 „Wasserrechtliche Angelegenheiten“ aufgeführte Gebühr (je angefangene Stunde) wird von 40,00 Euro auf 61,00 Euro erhöht.
3. Die Tarifstelle 8 wird wie folgt neu gefasst:

**8 Kartographische und reprographische Leistungen**

|     |   |               |
|-----|---|---------------|
| 8.1 | Amtlicher Kreisatlas  | 20,00         |
| 8.2 | Thematische Karte aus dem GIS   |               |
|     | bis DIN A4 z.B. DGK   | 8,00          |
|     | bis DIN A3  | 10,00         |
|     | bis DIN A0 z.B. Kreiskarte  | 20,00         |
| 8.3 | Historische, farbige Flur- oder sonstige Karte aus dem Bestand des Liegenschaftskatasters |               |
|     | bis DIN A4  | 30,00         |
|     | bis DIN A3  | 30,00         |
|     | bis DIN A2  | 60,00         |
|     | bis DIN A1  | 60,00         |
|     | bis DIN A0  | 60,00         |
| 8.4 | Scans, Plots, etc. von Text- oder Strichvorlagen  |               |
|     | bis DIN A4  | siehe Nr. 1.6 |
|     | bis DIN A3  | siehe Nr. 1.6 |
|     | bis DIN A2  | 10,00         |

|   |               |
|---|---------------|
| bis DIN A1  | 14,00         |
| bis DIN A0  | 17,00         |
| 8.5 Soweit für das Anfertigen ein besonderer Aufwand (z.B. für die Suche von Altakten im Archiv o.ä.) entsteht, |               |
| je angefangene ¼ Stunde   | siehe Nr. 1.6 |
| plus je Seite   | siehe Nr. 1.6 |
| Mehrfachscan, Mehrfachplot, etc.  | -30 %         |

## § 2

Die fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 19.06.2023 tritt am 01.07.2023 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 19.06.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

58332 Schwelm, 22.06.2023

  
Schade  
(Landrat)